

B e r i c h t

des Bildungsausschusses

betr. Religionsmündigkeit sowie religiöse Pluralitäts- und Dialogfähigkeit - neue Herausforderungen für den Religionsunterricht

Hannovers, 25. Oktober 2013

I.**Einleitung**

Die 24. Landessynode hatte sich in mehreren Tagungen mit der Bedeutung des Religionsunterrichtes für den Bildungsauftrag von Schule befasst. Aus aktuellem Anlass hatte sie während ihrer IX. Tagung in der 46. Sitzung am 24. November 2011 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Herrn Landesbischofs folgenden Beschluss gefasst:

"Der freiheitliche, soziale und demokratische Rechtsstaat beruht auf ethischen Grundlagen sowie ihn prägenden weltanschaulichen und religiösen Überzeugungen, die dieser selber nicht schaffen kann. Daher räumt das Grundgesetz der Bedeutung der Religion für das Gemeinwesen einen hohen Stellenwert ein und eröffnet den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Bildungsbereich eine wesentliche Mitwirkung [...]"

Im Mittelpunkt des evangelischen Religionsunterrichtes stehen Fragen von existenziellem Gewicht, die über den eigenen Lebensentwurf, die eigene Interpretation der Wirklichkeit und die individuellen Handlungsoptionen entscheiden. Sie werden behandelt auf der Grundlage der biblisch bezeugten Geschichte Gottes mit den Menschen [...]"

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers warnt davor, durch die Infragestellung des Religionsunterrichtes in der öffentlichen Schule zu einer Relativierung religiöser Überzeugungen absichtsvoll beizutragen. Sie fordert alle für die Bildungspolitik im Lande Niedersachsen Verantwortlichen auf, am rechtlichen Stellenwert des Religionsunterrichtes und seinem inhaltlichen Anliegen in der öffentlichen Schule unverrückbar festzuhalten."

(Beschlusssammlung der IX. Tagung Nr. 3.4)

Zugleich hatte die Landessynode darauf hingewiesen, dass aufgrund der religiösen und weltanschaulichen Vielfalt in der Gesellschaft, die auch vor der Schule nicht halt macht, der Religionsunterricht weiterentwickelt werden und seine Pluralitätsfähigkeit und dialo-

gische Kultur sowohl konzeptionell als auch organisatorisch verdeutlichen muss. Die Landessynode hat deshalb das Ergebnis des Symposiums "Auf der Suche nach dem Religionsunterricht der Zukunft", zu dem die evangelischen und katholischen Bischöfe am 3. Juni d.J. eingeladen hatten, mit Freude zur Kenntnis genommen. In der von Landesbischof Meister und Bischof Bode gemeinsam verantworteten Presserklärung heißt es: "Weil die Vielfalt wächst, wird die Aufgabe von Schule, junge Menschen in religiösen Fragen auskunfts- und urteilsfähig zu machen, künftig noch wichtiger und zugleich anspruchsvoller, denn die inhaltlichen und organisatorischen Herausforderungen an die religiöse Bildung in Schule wachsen. Die Zusammenarbeit von katholischem und evangelischem Religionsunterricht in der Form des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichtes ist eine Antwort auf diese Herausforderungen, die weiter entwickelt werden muss [...] Der christliche Religionsunterricht ist ein Beitrag zur Stärkung des multireligiösen Dialogs und zur Erziehung der Kinder und Jugendlichen zu einem ethisch verantwortlichen Handeln. Nur wer die eigene Position kennt und sich mit ihr auseinandersetzt, kann mit fremden Religionen und ethischen Haltungen offen umgehen".

Im Rahmen des Forums wurde auch unterstrichen, dass die Zusammenarbeit in den Schulen zwischen dem konfessionellen Religionsunterricht und dem Fach Werte und Normen/Philosophie verstärkt werden müsse und erörtert, unter welchen Voraussetzungen das Fach Werte und Normen/Philosophie durchgängig in allen Klassen angeboten werden könne.

Mit dem nun vorgelegten Aktenstück will der Bildungsausschuss nicht nur erneut auf die Bedeutung des Religionsunterrichtes für den Bildungsauftrag von Schule hinweisen, sondern zugleich Anregungen geben für die inhaltliche, rechtliche und organisatorische Weiterentwicklung eines pluralitätsfähigen und auf Dialog angelegten Religionsunterrichtes.

II.

Theologische Begründungen für einen pluralitäts- und dialogfähigen Religionsunterricht

Bereits im Alten Testament wird sichtbar, dass sich der Glaube an den Gott Abrahams, Isaaks und Jakobs, den Gott Israels, immer positionell, dialogisch in Aufnahme, aber auch in Abgrenzung von anderen Religionen und Gottesvorstellungen vollzieht. Es gibt von Anfang an mehrere Religionen bzw. unterschiedliche religiöse Überzeugungen, und die Menschen, die je eine Religion als ihren persönlichen Glauben angenommen haben, begegnen einander, treten in Beziehung zueinander und leben zusammen (Joseph in

Ägypten, Mose in Midian, Israel im babylonischen Exil). Dies war nicht konfliktfrei, nicht zuletzt weil die Fragen nach Wahrheit und Heil untrennbar mit jeder Religion verbunden sind. Zugleich bedingt die Wahrheits- und Heilsfrage und damit der missionarische Anspruch, dass die eigene Religion sprach- und dialogfähig sein muss, um sich selbst vermitteln zu können und um Menschen von sich und ihrer Gottesvorstellung zu überzeugen.

Das Neue Testament erzählt davon, dass Gott in Jesus Christus einen radikalen Neuanfang im Hinblick auf Dialog und Heilsvermittlung macht: Gott selbst wird Mensch, damit Menschen ihn auf eine neue Weise verstehen und begreifen können – ein Dialog zwischen Gott in der Gestalt Jesu Christi und Mensch. Gott wird Mensch, damit er Menschen auf neue Weise heilt an Körper, Seele und Geist und am Ende durch sein Leben, Sterben und Auferstehen Menschen einen neuen Zugang zu Gottes Heil schenkt. Dieser radikal neue Denkansatz über Gott selbst, über die Wahrheit und ein Heil, das den Tod überwindet, fordert das Christentum in seiner Vermittlungsarbeit bleibend dialogisch heraus. Paulus war derjenige, der zuerst den Dialog in Auseinandersetzung mit dem jüdischen Glauben, aber auch mit anderen im römischen Reich vertretenden Religionen geführt hat.

Die religiöse, aber auch die weltanschauliche Pluralität ist theologisch immer mit zu bedenken, und sie muss theologisch konstruktiv bearbeitet werden, wenn der eigene Glaube sowohl im Dialog als auch als Heilsangebot vermittelt werden soll. Der Anschluss des konfessionellen Religionsunterrichtes an den schulischen Bildungsbegriff gelingt nur, wenn er wissenschaftlich verantwortet ist, also Kriterien der Wissenschaft für seine Theoriebildung gültig sind. Wenn Religionspädagogik sich immer wieder einer wissenschaftlichen Reflexion und Kritik stellt, wird sie im schulischen Kontext bildungstheoretisch und pädagogisch anschluss- und dialogfähig. Dies gilt auch für die religionspädagogische Lehrerbildung.

Zur Dialogfähigkeit gehört die Bereitschaft zur aktiven Toleranz gegenüber anderen Religionen und Weltanschauungen ebenso wie das Wissen um den Kontextbezug der eigenen Religion. Religionsunterricht an öffentlicher Schule braucht deshalb eine pluralitäts- und dialogfähige Theologie, die die Toleranz gegenüber anderen Religionen und Weltanschauungen aktiv vertritt und deren Wahrheitsanspruch respektiert.

III.**Zur Situation und rechtlichen Stellung des Religionsunterrichtes****1. Das Recht auf Glaubens- und Religionsfreiheit in der Schule**

Das Grundgesetz (GG) der Bundesrepublik Deutschland garantiert das Recht auf Glaubens- und Religionsfreiheit. Der konfessionelle Religionsunterricht als ordentliches Unterrichtsfach stellt nach Artikel 7 GG für den Bereich der Schule eine der Konkretionen dieses verfassungsmäßig garantierten Rechts dar. Hierauf beruht in der überwiegenden Zahl der Länder der Bundesrepublik Deutschland, so auch in Niedersachsen, die schulische Ausgestaltung der Glaubens- und Religionsfreiheit im Rahmen der landeseigenen Schulgesetzgebung.

Die Teilnahme am Religionsunterricht ist ebenso Ausdruck dieser Freiheit wie die Abmeldung vom Religionsunterricht aus Gewissensgründen.

Um der Glaubens- und Religionsfreiheit willen werden in der Schule deshalb zwei "Bildungswege" vorgehalten, die in ihrer Ausgestaltung rechtlich und organisatorisch gleichwertig sein müssen, und die für die Schüler und Schülerinnen zu keiner Ungleichbehandlung bei der Wahrnehmung des einen oder des anderen Weges führen dürfen. Diese beiden Wege sind in Niedersachsen gekennzeichnet durch den konfessionellen Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen, in der gymnasialen Oberstufe neben Werte und Normen auch Philosophie. Beide Wege sind aber noch nicht vollumfänglich gleichwertig ausgestaltet. So ist z. B. das Fach Werte und Normen in der Grundschule noch nicht als Unterrichtsfach zugelassen.

Der konfessionelle Religionsunterricht ist nicht nur ein evangelischer oder katholischer Religionsunterricht, sondern auch ein jüdischer, orthodoxer – nach der Entscheidung der Landesregierung ab dem Schuljahr 2013/14 aufsteigend in der Grundschule, ab dem Schuljahr 2014/15 aufsteigend im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen – auch ein islamischer Religionsunterricht.

2. Mangelnde Unterrichtsversorgung im Fach Evangelische Religion

Die Teilnehmerzahlen am evangelischen und katholischen Religionsunterricht einschließlich seiner konfessionell-kooperativen Gestalt sind – je nach Schulform und Schulstufe zwar unterschiedlich – gegenwärtig deutlich höher als die Teilnehmerzahlen am Unterricht Werte und Normen. Gleichwohl fällt der Religionsunterricht immer noch viel zu häufig aus, weil die Unterrichtsversorgung im statistischen Landesdurchschnitt zwar zufriedenstellend, an einzelnen Schulen und in einigen Schulformen wie z. B. den

berufsbildenden Schulen aber keineswegs auskömmlich ist. Die Landesregierung steht hier in der Pflicht, das Mangelfach Evangelische Religion endlich abzuschaffen durch die Bereitstellung entsprechender Lehrerausbildungsplätze und Lehrerplanstellen.

Nicht selten liegt die Ursache für den Unterrichtsausfall aber auch an dem konkreten Unterrichtseinsatz der ausgebildeten Religionslehrkräfte. Gegen die oftmals in Schule vorherrschende Meinung, "Mathematik ist wichtiger als Religion", hat es das einzige Unterrichtsfach, das aus Verfassungsgründen abgewählt werden kann, nicht leicht. Die Unterrichtsversorgung im Fach Evangelische Religion ist aber auch deshalb nicht immer ausreichend, weil es vor allem für die Lehrämter an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Sonderschulen zu wenig Studierende der evangelischen Religionspädagogik gibt. Eine nicht unwesentliche Ursache dafür ist die Haltung der theologischen Fakultäten in der Sprachenfrage in Bezug auf die Religionspädagogik, die aus schulischer Sicht kaum nachvollzogen werden kann. Es kann nicht richtig sein, dass Studierwillige vom Studium der Religionspädagogik deshalb abgehalten werden, weil sie zertifizierte Kenntnisse in alten Sprachen, z. B. Latinum oder Graecum, nachweisen müssen, die weder für die Lehrerausbildung noch für die Erteilung des Religionsunterrichtes von Relevanz sind.

Bereits während ihrer IV. Tagung in der 16. Sitzung am 9. Mai 2009 hatte die Landessynode in Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Bildungsausschusses betr. Kirche und Bildung – aktuelle Herausforderungen in ausgewählten Handlungsfeldern (Aktenstück Nr. 41) auf Antrag des Ausschusses folgenden Beschluss gefasst:

"Die Landessynode spricht sich in diesem Zusammenhang dafür aus, dass im Lehramtsstudium für Evangelische Religionspädagogik die Anforderungen in den Alten Sprachen mit keinen Aufnahme- und Bestehensvoraussetzungen verknüpft werden. Sie bittet die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, sich gegenüber dem Land Niedersachsen und den Hochschulen diesbezüglich einzusetzen."

(Beschlussfassung der IV. Tagung Nr. 1.4.8)

3. Rechtlicher Anspruch und schulische Wirklichkeit

Rechtlich gesehen ist der Religionsunterricht an den Schulen Pflichtfach von Klasse 1 bis 12 bzw. 13 und in schulischen Abschlussprüfungen als Prüfungsfach wählbar. Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaft erteilt. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts und dem gesetzlich vorgegebenen Bildungsziel von Schule haben die Religionsgemeinschaften das Recht, sich davon zu überzeugen, ob der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen erteilt wird. Als ordentliches Unterrichtsfach ist der Religionsunterricht

Pflichtfach, versetzungsrelevant, wird von staatlich ausgebildeten Lehrkräften erteilt, die von der Religionsgemeinschaft eine Unterrichtserlaubnis erhalten haben, und basiert auf vom Staat in Übereinstimmung mit den Kirchen erlassenen Lehrplänen und zugelassenen Schulbüchern.

Gleichwohl korrespondieren die rechtliche Stellung des Religionsunterrichtes und seine schulische Wirklichkeit nicht in dem gewollten Maße. Denn die Realisierung des Rechtsanspruchs auf die "positive Religionsfreiheit" stößt in Schule zunehmend dort an Grenzen, wo Schüler und Schülerinnen verschiedener Religionsgemeinschaften und Weltanschauungen aufeinandertreffen und/oder wo die Zahl der konfessionslosen Schüler und Schülerinnen die Zahl der konfessionell und weltanschaulich gebundenen übersteigt. Die Verschiedenheit stellt Schule an bestimmten Schulstandorten vor Schwierigkeiten, die schulorganisatorisch und schulaufsichtlich immer weniger gelöst werden können. Dies auch deshalb, weil in der Schule mehr und mehr der Wille schwindet, ein den Klassenverband partiell auflösenden, ressourcenintensiven und stundenplanmäßig aufwendigen Religionsunterricht für verschiedene Konfessionen einerseits sowie den Unterricht Werte und Normen andererseits vorzuhalten. Schulen reagieren zunehmend mit schuleigenen Lösungen, die die verfassungsmäßig garantierte Glaubens- und Religionsfreiheit nicht mehr eindeutig und kenntlich abbildet. Dies stellt sich zwar für die Schulen der verschiedenen Schulformen noch unterschiedlich ausgeprägt dar, ist aber immer wieder zu beobachten.

Das Land kann nicht von sich aus und ohne Einvernehmen mit den Kirchen den Religionsunterricht weiterentwickeln oder gar in einen Unterricht für alle umgestalten. Eine Weiterentwicklung ist nur "im Dialog mit den Kirchen" möglich.

Ein im Klassenverband für alle Schüler und Schülerinnen erteilter Unterricht, durch den sie in die verschiedenen Religionen und Weltanschauungen sowie in die in der Gesellschaft wirksamen Wertvorstellungen und Normen eingeführt werden, hätte die Aufgabe des konfessionellen Religionsunterrichtes zur Folge und setzte nicht nur eine Änderung des Schulgesetzes voraus, sondern auch eine Verfassungsänderung, da durch die Verfassung der konfessionelle Religionsunterricht in Artikel 7 in Verbindung mit Artikel 4 GG geschützt ist. Dass die Einführung eines solchen religionskundlichen Unterrichtes und damit einhergehend die Abschaffung des konfessionellen Religionsunterrichtes in seiner jetzigen Rechtsform im Land bildungspolitisch nicht zur Debatte steht, ist auch auf den Beschluss der Landessynode während ihrer IX. Tagung im November 2011 zurückzuführen.

IV.

Anregungen zur Weiterentwicklung des konfessionellen Religionsunterrichtes als einen pluralitätsfähigen und auf Dialog ausgerichteten Unterricht

Wie für Schule insgesamt das Bildungsziel der Pluralitäts- und Dialogfähigkeit, also das Erlernen des gekonnten Umgangs mit Verschiedenheit, an Bedeutung gewinnt, so gilt dieses auch für den Religionsunterricht, der im Übrigen aufgrund seines Gegenstands besonders geeignet ist, dieses Bildungsziel zu fördern.

Ohne seine verfassungsmäßige Grundlage in Frage und ihn in seiner konfessionellen Gestalt in der Schule zur Diskussion zu stellen, scheint es angesichts der zunehmenden Pluralität und kulturellen Vielfalt in Gesellschaft und Schule in der Tat aber geboten, den inhaltlichen, rechtlichen und organisatorischen Rahmen für den Religionsunterricht weiterzuentwickeln und eine Antwort zu finden auf die beschriebenen Alltagsprobleme mit diesem Unterricht. Hierzu könnten folgende Anregungen dienlich sein:

1. Ausgangspunkt aller Neuüberlegungen bleibt im Sinne der "positiven Religionsfreiheit" der konfessionelle Religionsunterricht deshalb, weil er sich mit seiner je eigenen Antwort auf die religiöse Wahrheitsfrage hervorhebt und auch unterscheidet. Hier kann es keinen Verzicht auf diese, die Existenz betreffende Antwort und keine Reduktion auf z. B. religionskundliche Kenntnisse, gemeinsame übergreifende ethische Fragestellungen oder unterschiedslose Riten, Feiern und Vollzüge geben. Die Beantwortung der religiösen Wahrheitsfrage beschreibt die Differenz, die religiöse und ggf. konfessionelle Identität, die bei aller Gemeinsamkeit auch zur Geltung kommen muss, um die subjektbezogene Auseinandersetzung mit ihr im konfessionellen Religionsunterricht als Teil des Bildungskanons von Schule zu gewährleisten. Insoweit braucht Bildung Religion.
2. Weil aber der konfessionelle Religionsunterricht auch ein einladender, offener Religionsunterricht, damit seitens der Schülerschaft bereits jetzt schon in Teilen ein plural zusammengesetzter Religionsunterricht ist, ermöglicht die je eigene Antwort auf die religiöse Wahrheitsfrage den beiden christlichen Konfessionen, die diese in großer Übereinstimmung bei Wahrung bestimmter Differenzen geben können, ein gemeinsames Vorgehen. Der von der evangelischen und katholischen Kirche in Zusammenarbeit mit dem Land auf den Weg gebrachte konfessionell-kooperative Religionsunterricht ist geeignet, als "christlicher Religionsunterricht" in den Schulen aller Schulformen und in allen Schuljahrgängen mehr und mehr zum üblichen Fall und der getrennte Religionsunterricht dieser beiden Konfessionen dort zum besonderen Fall zu

werden, wo die Schülerzahlen dieses schuljahrgangsbezogen, wegen der Konzeption der Lehrpläne (Kerncurricula) ggf. auch auf zwei Schuljahrgänge bezogen, erlauben. Die gegenwärtigen Bestimmungen für den konfessionell-kooperativen Religionsunterricht könnten mit Bezug auf die ökumenischen Gemeinsamkeiten diesbezüglich weiterentwickelt werden. Unter der Voraussetzung, dass die notwendigen eigenen konfessionellen Inhalte bei der Erteilung des gemeinsamen Unterrichtes, der wechselseitige Einsatz der evangelischen und katholischen Religionslehrkräfte in diesem Unterricht sowie die eindeutige Dokumentation des Unterrichtes auf dem Zeugnis berücksichtigt und gewährleistet werden, sollte grundsätzlich auf ein Antrags- und Genehmigungsverfahren bei der Einführung des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichtes in Schule verzichtet werden können. Die geltenden fachbezogenen Kerncurricula und einheitlichen Prüfungsanforderungen in Abschlussprüfungen zeigen den gemeinsamen Weg bei Wahrung notwendiger "konfessioneller Eigenheiten" deutlich auf, müssten aber gleichwohl durch das Land in Abstimmung mit beiden Kirchen fortgeschrieben werden. Bestimmte Schulformen oder Schulstufen wie die berufsbildenden Schulen, die Förderschulen oder die gymnasiale Oberstufe kommen im Übrigen jetzt schon ohne einen durchgehenden konfessionell-kooperativen Religionsunterricht nicht mehr aus.

3. Phasen der Begegnung und des gemeinsamen Unterrichtes zwischen dem evangelisch und katholisch verantworteten konfessionell-kooperativen Religionsunterricht, zu dem auch der orthodoxe Religionsunterricht hinzutreten könnte, sowie dem jüdischen oder dem islamischen Religionsunterricht werden eher auf wenige Schulstandorte nicht nur aus quantitativen, sondern auch aus qualitativen Gründen zunächst beschränkt bleiben müssen. Gleichwohl sollten sie zeitlich befristet modellhaft und systematisch erprobt werden mit Zustimmung der beteiligten Religionsgemeinschaften. Solche Modelle könnten sich orientieren an den didaktischen Prinzipien der Schülerorientierung, der Traditionsorientierung, der Authentizität und der dialogischen Offenheit und könnten sich auf ein gemeinsam verabredetes Thema beziehen, das zeitgleich im getrennten, phasenweise auch gemeinsamen Unterricht behandelt würde, und deren Ergebnisse gemeinsam zusammengefasst, ggf. auch präsentiert würden. In solchen Modellen muss aber weiterhin der konfessionsgebundene, nicht der religionskundliche Denkansatz leitend sein.
4. Immer wieder wird die Schulbehörde mit der Frage aus Schulen konfrontiert, ob die Möglichkeit eröffnet werden kann, z.B. nach dem Wechsel vom Elementar- in den Grundschulbereich oder von der Grundschule in die ersten Schuljahrgänge der weiterführenden allgemein bildenden Schulen, im Falle eines besonderen schwierigen sozia-

len Umfelds der Schule oder einer religiös sehr heterogenen Schülerschaft den Rechtsanspruch der Schüler und Schülerinnen auf die Erteilung des konfessionellen Religionsunterrichtes bzw. des Unterrichtes Werte und Normen zeitlich befristet zugunsten eines gemeinsamen Unterrichtes zurückzustellen, um Gruppenfindungen und Gruppenstabilitäten zu ermöglichen und zu fördern. Der Gedanke des zeitlich befristet gemeinsamen Unterrichtes soll nach Aussagen der anfragenden Schulen insbesondere der Förderung des Bildungsziels der Pluralitätsfähigkeit sowie des Dialogs angesichts der kulturellen Vielfalt dienen und hierauf eine organisatorische Antwort darstellen. Die Antwort der Schulbehörde muss unter Verweis auf die Rechtslage negativ sein. Auch in diesen Schulen hat die Rechtslage zu gelten.

Gerade auch der Religionsunterricht folgt hohen pädagogischen Zielsetzungen, und es gibt für ihn gute religionspädagogische Begründungen. Dennoch kann die Schwierigkeit mancher Schulen nicht verkannt werden, den Religionsunterricht nach Konfessionen getrennt oder konfessionell-kooperativ zu erteilen, und sind die Gründe für einen Unterricht im Klassenverband gerade an schulischen Übergängen nachvollziehbar. Vor diesem Hintergrund sollte kirchlicherseits das Gespräch mit diesen Schulen, die sich aufgrund der Zusammensetzung ihrer Schülerschaft in einer besonderen Situation befinden, verstärkt gesucht werden, damit die an diesen Schulen diskutierte konfrontative Gegenüberstellung von Konfessionalität und Pädagogik unterbleibt und gemeinsam nach Lösungen gesucht wird, wie dem Anliegen des Religionsunterrichtes auch an diesen Schulen Rechnung getragen werden kann. In diesem Zusammenhang ist die Initiative des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zu begrüßen, insbesondere den Oberschulen und den Gesamtschulen fachliche Beratung zur Gestaltung und Entwicklung des Religionsunterrichtes sowie einer Verankerung von Religion im Schulleben anzubieten.

5. Jede Abmeldung vom Religionsunterricht aus Gewissensgründen ist bedauerlich. Unter Achtung der Glaubens- und Religionsfreiheit ist sie allerdings zu respektieren. Schüler und Schülerinnen, die keiner Religionsgemeinschaft angehören und aufgrund eigener Entscheidung an keinem Religionsunterricht teilnehmen, müssen aber an dem vom Land vorgesehenen Unterricht Werte und Normen teilnehmen, um sich mit den in unserer Zivilgesellschaft vorherrschenden Wertvorstellungen und Normen auseinanderzusetzen und in sie eingeführt zu werden. Die Alternative "Religionsunterricht oder Freistunde" entspricht in keiner Schulform und in keiner Schulstufe dem Bildungsziel von Schule. Deshalb ist seitens der Landeskirche das Gespräch mit den anderen Konfessionen und Religionsgemeinschaften zu suchen, um zu prüfen, ob die Verpflichtung

zur Teilnahme am Unterricht Werte und Normen nach dem Schulgesetz nicht erst ab dem 5., sondern auch bereits ab dem 1. Schuljahrgang gelten sollte.

6. Die Durchführung des Religionsunterrichtes liegt in erster Linie in der pädagogischen Verantwortung der Religionslehrkraft. Diese ist jedoch nicht nur gebunden an die landeseinheitlichen Vorgaben wie z. B. die Lehrpläne (Kerncurricula), Stundentafeln, Prüfungsbestimmungen etc., sondern auch an die Beschlüsse der Fachkonferenz etwa mit Bezug auf das schuleigene Kerncurriculum, das Gewichtungsverhältnis von schriftlichen Lernkontrollen und Mitarbeit im Unterricht, die Anzahl und Formen der Leistungsüberprüfungen etc. Der Zusammenarbeit der Religionslehrkräfte in der Fachkonferenz kommt von daher eine ebenso entscheidende Bedeutung zu wie der Zusammenarbeit der verschiedenen Fachkonferenzen. Obwohl rechtlich auch anders organisierbar, ist die **eine** Fachkonferenz "Religion", auch in Zusammenarbeit mit der Fachkonferenz "Werte und Normen", an mehreren Schulen inzwischen üblich. Diese Form der Zusammenarbeit bietet die Möglichkeit, bei Wahrung notwendiger inhaltlicher Verschiedenheiten Gemeinsamkeiten und Differenzen beim schuleigenen Curriculum, bei der Stundenplangestaltung oder bei den Vorschlägen zum Lehrereinsatz ebenso einvernehmlich zu erarbeiten und zu organisieren, wie die Mitwirkung bei der Gestaltung des Schulprogramms und der religiösen Feste, Feiern und Riten in der Schule gemeinsam wahrzunehmen. Dem Anliegen der verschiedenen Fächer dieser "Fächergruppe" kann in der innerschulischen Auseinandersetzung um Programm, Personal, Unterrichtszeit und Haushaltsmittel auf diese Weise deutlich mehr Gewicht verliehen werden.

7. Guter Religionsunterricht beruht ganz entscheidend auf gut ausgebildeten Religionslehrkräften, die die von ihnen "gelehrte Religion" überzeugend und authentisch auch als "gelebte Religion" vertreten. Wie das Land dafür zu sorgen hat, dass genügend Studien- und Ausbildungsplätze, Lehrerstellen sowie Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden, so hat die Landeskirche umfassende religionspädagogische und theologische Angebote und Begegnungen für die evangelischen Religionslehrkräfte vorzuhalten, durch die ihre schulische Arbeit wertgeschätzt und bereichert wird. Heranwachsende reiben sich an Überzeugungen und Standpunkten. Im Prozess dieser Auseinandersetzung bilden sie eigene Überzeugungen heraus. Dies gilt in besonderem Maße auch für den Religionsunterricht. In der Auseinandersetzung mit der Sache des evangelischen Religionsunterrichtes und in der personalen Begegnung mit evangelischen Glaubensüberzeugungen und Glaubensvorstellungen werden die Schüler und Schülerinnen mündig im Glauben und dialogfähig mit Bezug auf

andere Überzeugungen und Vorstellungen. Für ihre Tätigkeit benötigen die evangelischen Religionslehrkräfte deshalb nicht nur die Vergewisserung, Ermutigung und Begleitung untereinander, sondern auch durch ihre Kirche.

V.

Anträge

Der Bildungsausschuss stellt folgende Anträge:

Die Landessynode wolle beschließen:

- 1. Unter Verweis auf das nach der Verfassung geltende Recht der Glaubens- und Religionsfreiheit fordert die Landessynode den Erhalt des konfessionellen Religionsunterrichtes in der Schule ohne jegliche Abstriche. Die Antwort auf die zunehmende Pluralisierung und kulturelle Vielfalt, auch Säkularisierung in der Gesellschaft kann nach Auffassung der Landessynode nicht in dem Ersatz des konfessionellen Religionsunterrichtes durch einen religionskundlichen Unterricht für alle bestehen, sondern nur in einem Mehr an religiöser Bildung und interreligiöser Verständigung.*
- 2. Religiöse Bildung und interreligiöse Verständigung fußen ganz wesentlich auf der theologisch unterschiedlichen Beantwortung der religiösen Wahrheitsfrage, die bei aller Gemeinsamkeit kenntlich bleiben muss. Die Landessynode begrüßt umso mehr die bisherige Zusammenarbeit der evangelischen und der katholischen Kirche auf dem Felde der Bildung sowie des Religionsunterrichtes und sieht hierin ein besonderes Zeichen der Ökumene. Diese Verbundenheit und das damit einhergehende gewachsene Vertrauen ist so stark, dass ein von der evangelischen und katholischen Seite gemeinsam verantworteter konfessionell-kooperativer Religionsunterricht in den Schulen des Landes ohne besondere Antrags- und Genehmigungsverfahren inzwischen zugelassen werden sollte.*
- 3. Die Landessynode spricht sich dafür aus, dass Schüler und Schülerinnen, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, verpflichtet sind, am Unterricht Werte und Normen teilzunehmen, damit sie in die in der Gesellschaft wirksamen Wertvorstellungen und Normen eingeführt werden und sich mit diesen auseinandersetzen. Eine Schülerentscheidung, entweder am Religionsunterricht teilzunehmen oder eine Freistunde zu haben, benachteiligt nicht nur den Religionsunterricht, sondern widerspricht auch dem Bildungsauftrag von Schule.*
- 4. Das Landeskirchenamt wird gebeten, der Landessynode über die Ergebnisse des vom Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen initiierten Projekts "Religion an Oberschulen und Gesamtschulen" rechtzeitig zu berichten, um überprüfen zu können, ob das Projekt erfolgreich war und ob hierfür ggf. weitere Ressourcen erforderlich sind.*
- 5. Die Landessynode dankt den evangelischen Religionslehrkräften für ihre schulische Arbeit. Sie bittet das Landeskirchenamt, in Verhandlungen mit dem Land eine qualifizierte fach- und schulformbezogene Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung sicherzustellen sowie auf der Beseitigung des Mangelfaches evangelische Religion zu beharren. Sie spricht sich dafür aus, dass die bisherigen Angebote der Landeskirche für die evangelischen Religionslehrkräfte insbesondere durch das Religionspädagogische Institut in Loccum, aber z.B. auch durch das Lehrerforum "Bildung braucht Religion", die Begleitung der Studierenden der Religionspädagogik oder die Schülerarbeit verstetigt werden. Sie bittet das Landeskirchenamt zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen die bisherigen Angebote erweitert werden können.*

6. Die Landessynode bittet das Landeskirchenamt, die Landessynode über den Fortgang der Gespräche und Verhandlungen mit den anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie mit dem Land Niedersachsen bezüglich der inhaltlichen, rechtlichen und organisatorischen Weiterentwicklung eines pluralitäts- und dialogfähigen konfessionellen Religionsunterrichtes fortlaufend zu unterrichten.

Bade
Vorsitzender